

Mietvertrag Waldhaus Breithau

Der Mietvertrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung Besenbüren einzureichen.

Veranstalter

Verein/Firma/Privatperson

Adresse (Sitzadresse/Steuerdomizil)

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

Verantwortliche Person

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

E-Mail-Adresse

Anlassart

Was für ein Anlass wird durchgeführt?

Geschätzte Anzahl Teilnehmer

Datum und Uhrzeit

Reserviertes Datum

Uhrzeit

von 9 Uhr bis Folgetag 8 Uhr

Das Waldhaus wird in der Regel am Miettag um 9.00 Uhr übergeben und muss am Morgen, der dem Tag des Mietantritts folgt, um 8.00 Uhr zur Rückgabe bereit sein. **Abweichende Regelungen betreffend Bezug und Rückgabe sind vorgängig mit dem Abwart zu vereinbaren.**

Mietpreis netto innert 10 Tagen

CHF

Der Veranstalter/die verantwortliche Person bestätigen, Kenntnis vom Reglement über die Benützung des Waldhauses zu haben. Sie stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Veranstalter/die verantwortliche Person erklärt, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift Veranstalter/verantwortliche Person

Bewilligung, Bedingungen, Bemerkungen

1. Zuständig für Zeitpunkt Übergabe, Rückgabe, Abrechnung, Sonderdienstleistungen ist:
 - Waldhausabwartin, Michèle Furrer, Unteres Steigässli 8, 5627 Besenbüren, 056 666 36 17/079 683 53 77, michele13.furrer@bluewin.ch
 - Waldhaus-Stv., Madeleine Scheurer, Dorfstrasse 8, 5627 Besenbüren, 056 634 50 58/079 546 17 85
2. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung in die ordentlichen Benützungsvorgaben einführen zu lassen.
3. Der Veranstalter hat die Schlüsselübergabe rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung, im Rahmen von Benützungsreglement und Hausordnung, abzusprechen.
4. Der Schlüssel des Waldhauses wird nur gegen Vorweisung der Einzahlungsquittung ausgehändigt.
5. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Fluchtweg (Ausgang) während der Nutzung nicht verschlossen und nicht durch Material verstellt wird. Er hat dies laufend zu überwachen. Bei der Dekoration der Räumlichkeiten sind insbesondere die Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung zu beachten.
6. Das Parkieren auf dem Waldboden (ausserhalb der vorgesehenen, befestigten Parkflächen) ist verboten.
7. Die Reinigung der Anlage wird vom Veranstalter selber vorgenommen und hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, auf Kosten der Veranstalter eine Nachreinigung zu veranlassen und dafür Rechnung zu stellen.
8. Der Kehrriech ist gesetzeskonform durch den Veranstalter zu seinen Lasten zu entsorgen.
9. Alle durch den Veranstalter aufgehängten Wegweiser (z.B. Ballone, Farbbänder) müssen wieder entfernt werden. Nicht einhalten wird in Rechnung gestellt oder vom Depot abgezogen.
10. Bei falschen Angaben im Gesuchs Formular, bzw. nicht korrekter Umsetzung der Angaben, wird vorbehalten, die Veranstaltung ohne Entschädigungspflicht schliessen zu lassen.
11. Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind, werden nicht bewilligt. Bei entsprechender Feststellung wird der Anlass ohne Entschädigungspflicht abgebrochen beziehungsweise der Vertrag annulliert.

Besenbüren, 3. Juli 2023

Gemeindekanzlei Besenbüren

Beilagen

- Benützungsreglement
- Einzahlungsschein

Verteiler

- Veranstalter
- Regionalpolizei, Aarauerstrasse 30, 5630 Muri, muri.backoffice@repol.ag.ch
- Gemeindekanzlei